

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	08.07.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	10.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag nach § 24 GO NRW der Hundenothilfe-OWL e.V. vom 03.06.2025 zur Befreiung von Hunden in privaten Pflegestellen von der Hundesteuerpflicht

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2025 (s. Anlage) beantragt der Verein Hundenothilfe-OWL e.V., „Hunde, die sich auf privaten Pflegestellen befinden und auf Vermittlung warten, für diesen Zeitraum von der Hundesteuer zu befreien“.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Hundesteuern sind örtliche Aufwandsteuern. Die Ausgestaltung der Erhebung und Festsetzung der Steuer obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde, die entsprechende Regelungen per Satzung trifft. Dazu gehört auch die Aufstellung von Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen.

Die vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossene Hundesteuersatzung sieht bisher keine entsprechende Befreiungsregelung vor.

Die gewünschte Befreiungsregelung wäre administrativ schwierig umzusetzen und zu überwachen. Der bürokratische Aufwand für die notwendige Gleichbehandlung etwaiger Fallkonstellationen scheint nicht unerheblich zu sein.

Es bedürfte auf jeden Fall der laufenden Kontrolle und Fortschreibung der jeweils aktuellen „privaten Pflegestellen“ und der zugeordneten Hunde durch die Verwaltung. Es wäre klärungsbedürftig, welcher Zeitraum als angemessene „Vermittlungswartezeit“ berücksichtigt werden könnte oder ob hier ggf. Einzelfallbetrachtungen, z.B. je Hund nach Art, Typ und Wesen, notwendig wären. Auch wäre zu bedenken, was mit Hunden passiert, bei denen ggf. zwischenzeitlich die Anerkennung der „privaten Pflegestelle“ ausgelaufen oder entfallen ist.

Hinsichtlich der Hundesteuerzahlung wird in dem Antrag vorgetragen, „der volle Jahresbetrag (der Hundesteuer) ist jedoch erstmal komplett weg“.

Dies entspricht nicht den Tatsachen.

Die Hundesteuer ist zwar eine Jahressteuer, wird aber jeweils Mitte eines Quartals mit ¼ des Zahlungsbetrages von 144 € p.a., also vierteljährlich mit 36 €, fällig und erhoben. Bei nur kurzfristiger Anmeldung wird also erst einmal auch nur ein Quartalsbetrag zu zahlen sein, der dann auch unmittelbar nach einer Abmeldung ggf. anteilig wieder erstattet wird.

Die An- und Abmeldung eines Hundes kann darüber hinaus online erfolgen.

Der Aufwand und die etwaige finanzielle Belastung bei einer nur kurzfristigen Hundehaltung sind demnach überschaubar und sicher nur ein kleinerer Teil des insgesamt für die Aufnahme, Vermittlung und zwischenzeitliche Betreuung eines Hundes anfallenden finanziellen und zeitlichen Aufwands.

Zusammengefasst kann dem Rat der Stadt daher nicht empfohlen werden, die gewünschte Befreiungsregelung in der Hundesteuersatzung aufzunehmen.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.